

# Reglement Schulzahnpflege

**Inkraftsetzung: 04.10.2018**

## **Impressum**

Herausgeberin Primarschule Bonstetten  
Schachenstrasse 85, 8906 Bonstetten  
Telefon +41 44 700 03 75  
E-Mail [schulverwaltung@primarschule-bonstetten.ch](mailto:schulverwaltung@primarschule-bonstetten.ch)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>4</b>
<b>2 Ausführende Bestimmungen</b>	<b>4</b>
2.1 Vorbeugende Massnahmen	4
2.2 Aufklärung über Ernährung und Mundpflege	4
2.3 Zahnärztliche Untersuchung der Schülerinnen und Schüler	4
2.4 Zahnärztliche Behandlung der Schülerinnen und Schüler	4
<b>3 Finanzielle Bestimmungen</b>	<b>5</b>
3.1 Aufklärung über Ernährung und Mundpflege	5
3.2 Zahnärztliche Untersuchung	5
3.3 Zahnärztliche Behandlung	5
<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>6</b>

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

<sup>1</sup> Gemäss der Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege des Kantons Zürich organisiert die Primarschule Bonstetten die Schulzahnpflege der in Bonstetten wohnhaften Kinder, die den Kindergarten oder die Primarschule besuchen.

<sup>2</sup> Die Schulzahnpflege umfasst:

- vorbeugende Massnahmen gegen den Gebisszerfall bei den Schülerinnen und Schülern
- regelmässige Aufklärung der Kinder und Eltern, bzw. Erziehungsberechtigten über die zweckmässige Ernährung und Mundpflege
- die regelmässige zahnärztliche Untersuchung und Behandlung der Schülerinnen und Schüler

## **2. Ausführende Bestimmungen**

### **2.1 Vorbeugende Massnahmen**

<sup>1</sup> Die Primarschule Bonstetten ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Schulzahnpflege. Sie sorgt für die Einhaltung vorbeugender Massnahmen und lässt sich dabei durch den Schulzahnarzt sowie die Fachstellen der Gesundheitsdirektion beraten.

### **2.2 Aufklärung über Ernährung und Mundpflege**

<sup>1</sup> Zweimal pro Jahr erteilt eine Fachperson den Schülerinnen und Schülern Unterricht in der Zahnprophylaxe. Ziel ist die Aufklärung über die zweckmässige Ernährung sowie die Mundpflege. Dabei wird unter anderem die korrekte Zahnreinigung geübt.

<sup>2</sup> Zur Erhöhung der Kariesresistenz kommen Fluorpräparate zur Anwendung. Ein Zwang zur Fluoridbehandlung wird nicht ausgeübt. Eltern oder Erziehungsberechtigte, die bei ihren Kindern keine Fluoridanwendung wünschen, haben dies schriftlich der Klassenlehrperson mitzuteilen.

### **2.3 Zahnärztliche Untersuchung der Schülerinnen und Schüler**

<sup>1</sup> Die Zähne der Schülerinnen und Schüler sind obligatorisch einmal jährlich durch einen Zahnarzt untersuchen zu lassen.

<sup>2</sup> Die Untersuchung der Schülerinnen und Schüler der Primarschule Bonstetten erfolgt grundsätzlich durch den Schulzahnarzt.

<sup>3</sup> Die Eltern oder Erziehungsberechtigten werden über das Ergebnis des Untersuchs vom Schulzahnarzt orientiert.

<sup>4</sup> Falls die Eltern oder Erziehungsberechtigten die Untersuchung ihrer Kinder bei einem privaten Zahnarzt ausführen lassen, haben sie dies der Primarschule Bonstetten schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall sind die Eltern oder Erziehungsberechtigten für die Durchführung der Untersuchung verantwortlich.

### **2.4 Zahnärztliche Behandlung der Schülerinnen und Schüler**

<sup>1</sup> Erweist sich aufgrund der Untersuchung eine Behandlung der Zähne als notwendig, werden die Eltern oder Erziehungsberechtigten benachrichtigt.

<sup>2</sup> Eine Behandlung ist nicht obligatorisch.

### **3. Finanzielle Bestimmungen**

#### **3.1 Aufklärung über Ernährung und Mundpflege**

- <sup>1</sup> Die Kosten für die Aufklärung über Ernährung und Mundpflege durch die Fachperson der Zahnprophylaxe trägt die Primarschule Bonstetten.

#### **3.2 Zahnärztliche Untersuchung**

- <sup>1</sup> Die Kosten für die jährliche obligatorische Untersuchung beim Schulzahnarzt trägt die Primarschule Bonstetten.
- <sup>2</sup> Die Kosten für die Untersuchung bei einem privaten Zahnarzt haben die Eltern zu tragen. Die Primarschule Bonstetten übernimmt auf Gesuch der Eltern die Kosten für die Untersuchung bei einem privaten Zahnarzt in Ergänzung zum Anteil der Krankenversicherung bis maximal CHF 65.00 pro Schuljahr. Dem Gesuch sind die Rechnungskopie des Zahnarztes sowie die Abrechnung der Krankenversicherung beizulegen. Es werden nur Zahnarztrechnungen berücksichtigt, deren Behandlung in die obligatorische Primarschulzeit in Bonstetten fällt. Die Rechnung muss innerhalb eines Kalenderjahres nach der Behandlung eingereicht werden und der zurückzuerstattende Betrag soll mindestens CHF 20.00 betragen.

#### **3.3 Zahnärztliche Behandlung**

- <sup>1</sup> Die Kosten für die zahnärztliche Behandlung haben die Eltern resp. die Erziehungsberechtigten zu übernehmen.
- <sup>2</sup> Erhalten Eltern oder Erziehungsberechtigte Beiträge zur Verbilligung der Krankenversicherungsprämie, übernimmt die Primarschule Bonstetten auf Gesuch der Eltern in Ergänzung zum Anteil der Krankenversicherung 50% der Behandlungskosten, maximal jedoch CHF 2'500.00 während der gesamten Kindergarten- und Primarschulzeit. Dem Gesuch ist die Bestätigung der SVA über die Prämienverbilligung, die Rechnungskopie des Zahnarztes sowie die Abrechnung der Krankenversicherung beizulegen. Es werden nur Zahnarztrechnungen berücksichtigt, deren Behandlung in die obligatorische Primarschulzeit in Bonstetten fällt. Die Rechnung muss innerhalb eines Kalenderjahres nach der Behandlung eingereicht werden und der zurückzuerstattende Betrag soll mindestens CHF 20.00 betragen.
- <sup>3</sup> Die Primarschule Bonstetten übernimmt keine Beiträge an orthodontische, d.h. ästhetische Zahnkorrekturen sowie an Sitzungen beim Zahnarzt, welche ohne Entschuldigung versäumt werden.
- <sup>4</sup> Zahnschäden, die durch einen Unfall verursacht wurden, sind der Unfallversicherung zu melden. Die Schulgemeinde beteiligt sich nicht an diesen Kosten.
- <sup>5</sup> Beiträge an Zahnbehandlungen für Kinder, deren Eltern oder Erziehungsberechtigte Sozialhilfe beziehen, werden durch die Sozialbehörde Unteramt übernommen. Dafür gelten die Richtlinien der Sozialbehörde Unteramt. Vor Beginn einer Behandlung ist die Sozialbehörde dringend mit einem Kostenvoranschlag darüber zu informieren. Nach erfolgter Behandlung werden keine Gesuche mehr berücksichtigt. Die Rechnungsstellung muss zum UVG-Tarif (SUVA-Tarif) erfolgen.

## **Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege am 04. Oktober 2018 bewilligt. Es tritt per sofort in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente Schulzahnpflege.

PRIMARSCHULE BONSTETTEN

Sign. Christina Kappeler, Präsidentin Schulpflege

Sign. Katja Geldard, Vizepräsidentin Schulpflege



**Primarschule Bonstetten**  
Schachenstrasse 85  
8906 Bonstetten